

zugleich Proben der scharfen philologischen Methode des gelehrten Verfassers. Ein ausführliches Namen- und Sachregister (S. 504—522) erleichtert die Verwertung des neuen Materials.

J. P. Kirsch.

* * *

Hünemann, Dr. Friedrich, *Die Bußlehre des heil. Augustinus*. (Forschungen zur christl. Literatur- und Dogmengesch. XII, 1). Paderborn, Ferd. Schöningh, 1914. XII u. 157 S. Subskriptionspreis: Mk. 4.20.

Die schwierige und nach vielen Seiten noch so dunkle Frage der altchristlichen Bußinstitution ist im Laufe der letzten Jahre in einer Reihe von Einzeluntersuchungen, die wir verschiedenen Verfassern verdanken, behandelt worden. Diese Darstellungen sind sehr nützlich; denn bei den vielen Schwierigkeiten, die die Quellentexte bieten, kann nur allmählich, durch eindringende Behandlung der einzelnen Quellen, größere Klarheit geschaffen und das Material für eine abschließende Darstellung vorbereitet werden. Einen wichtigen Beitrag lieferte der Verfasser der oben angezeigten Schrift. Denn gerade die Schriften des größten abendländischen Kirchenlehrers des Altertums enthalten zahlreiche Hinweise über die Bußinstitution, in denen vielfach in klarerer und bestimmterer Weise als früher wesentliche Punkte der kirchlichen Lehrauffassung hervortreten; so vor allem der Unterschied zwischen schweren und leichten Sünden, die Wirksamkeit der kirchlichen Lossprechung, bei der Wiederaufnahme nach geleisteter öffentlicher Buße, *ex opere operato*, indem klar ausgesprochen wird, daß die Verzeihung von seiten Gottes zusammenfällt mit der von der Kirche gegebenen Absolution: zwei Hauptfragen der ganzen Bußlehre. In methodisch richtiger Weise behandelt der Verfasser zuerst (S. 1—14) die Lehre Augustins über Todsünde und läßliche Sünde. Diese Untersuchung ist grundlegend für die folgenden Abschnitte. Ueberhaupt sollte bei der Darstellung der Lehre und Auffassung eines Schriftstellers oder einer Zeit über die Buße die Untersuchung immer ausgehen von der Behandlung der Sünde und ihrer Auffassung, da nur auf Kenntnis dieser Materie hin die Ausführungen über die Buße klar erfaßt werden können. S. 13, Anm. 1, Z. 2 muß es heißen „te“ (statt „de“). Im II. Kapitel wird die Lehre des hl. Augustin von der Sündenvergebung behandelt (S. 15—80). Alle einschlägigen Fragen über die Art und Weise, wie die leichteren und wie die schweren Sünden vergeben werden, welche Leistungen die Vergabung bedingen, welche Wirkungen die kirchliche Schlüsselgewalt hat, werden in klarer und übersichtlicher Weise in 8 Paragraphen erörtert. Die Dar-

stellung beruht überall auf der kritischen Untersuchung der Texte des hl. Augustinus und stellt deren richtigen Sinn fest, ohne mehr hineinlegen zu wollen, als wirklich darin liegt. Es ist kein Zweifel, daß der große Kirchenlehrer auch für Sünden, die er als schwere beurteilt, neben der kirchlichen Buße noch andere Mittel angibt, die von Gott Verzeihung der Sünde erwirken. Das letzte Kapitel (S. 81—155) ist mehr historischer Natur. Hier stellt nämlich der Verfasser den hl. Augustin in die ganze Entwicklung der Auffassung von der Buße hinein, indem er die Lehren der voraugustinischen abendländischen Kirchenschriftsteller über die Unterscheidung der Sünden und über die Sündenvergebung behandelt und daraufhin das Verhältnis der augustinischen Bußlehre zu derjenigen der Vorzeit umschreibt. Vor allem zeigt sich der Einfluß der Lehre Augustins über die Kirche und deren Heilsnotwendigkeit wie über die Gnade und deren Wirkung auf seine Auffassung von der Buße und der Sündenvergebung. Was die Praxis der kirchlichen Bußinstitution betrifft, so offenbart sich in der Zeit Augustins deutlich die Tendenz zur Milderung der alten strengen Disziplin der öffentlichen Buße. In der Darstellung der voraugustinischen Bußlehre schließt sich der Verfasser hauptsächlich an J. Stufler und Adh. d'Alès an, die am ausführlichsten die Quellen der ersten drei Jahrhunderte über die Buße behandelt haben. Es bleiben aber hier noch manche Punkte für eine eingehendere Untersuchung übrig.

J. P. Kirsch.

* * *

Mohlberg, P. Cunibert, O. S. B., Radulph de Rivo, der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie. I. Bd.: Studien. Louvain 1911 (Université de Louvain, Recueil de travaux, fasc. 29). XV u. 258 S. gr. 8°.

Mit Recht charakterisiert der Verfasser den Dechant von Tongern Radulph de Rivo als „den letzten Vertreter der altrömischen Liturgie.“ Denn in den Bestrebungen Radulphs auf liturgischem Gebiete und in den hierher gehörigen Schriften, die er hinterließ, liegt seine Hauptbedeutung. Wohl weiß der Verfasser aus spärlichen, zum Teil handschriftlichen Notizen ein ziemlich vollständiges Lebensbild des Tongerer Dechanten zu zeichnen und ihn so in die Zeitgeschichte hineinzustellen: Geboren um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Breda, Diözese Lüttich, studierte Radulph in Italien (1362—1366), in Paris (1366—1373) und in Orléans (1373—1375). Er hatte 1371 eine Pfründe in der Stiftskirche von Tongern angetreten und erhielt 1374 durch eine päpstliche Provision das Dekanat an dieser Kirche, um das er aber, wie es im 14. Jahrhundert so häufig geschah, mit anderen Bewerbern Streit führen mußte, während dessen er 1381 in Rom weilte. Er gewann den Prozeß gegen seine Mitbewerber und trat 1383 den Besitz